Anlage 1

12. Juli 2008

Entwurf

Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

Präambel

Sucht ist eine Krankheit, die jeden treffen kann. Sucht kann soziale Bindungen zerstören und ein selbst bestimmtes und unabhängiges Leben verhindern. Allein im Kreis Unna leben etwa 90.000 Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie Menschen, die von der Suchtkrankheit einer ihnen nahestehenden Person betroffen sind.

Auch angesichts demografischer Veränderungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte steht die Ambulante Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna vor notwendigen Veränderungen. Ziel ist der Erhalt und die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige sowie die Anpassung an geänderte Nachfrage- und Klientelstrukturen. Dies soll nach Maßgabe des möglichen Einsatzes von öffentlichen Mitteln mit Hilfe einer kaufmännisch geführten Gesellschaft erreicht werden.

Mit ihrem Hilfsangeboten will die Gesellschaft soziale Ausgrenzung verhindern und soziale Spannungen abbauen.

Auftrag der Gesellschaft ist es, zur Vermeidung von Suchtverhalten beizutragen, die Entstehungsbedingungen anzugehen und Betroffenen frühzeitig wirksame Beratung und Therapie zukommen zu lassen, um ihnen ein suchtmittelfreies Leben oder Linderung bzw. Besserung ihrer Abhängigkeitserkrankung und deren Folgen zu ermöglichen. Dabei will die Gesellschaft helfen, das Überleben zu sichern und Betroffene so umfassend fördern und unterstützen, dass sie ein auf Selbstachtung basierendes Leben aufbauen können. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit für Sucht und Drogen sensibilisieret werden. Hierzu wird die Gesellschaft alle modernen Instrumente der Prävention und Beratung in Kooperation mit anderen Facheinrichtungen nutzen.

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH“.

2. Sie hat ihren Sitz in Unna.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit nach ihrer Eintragung ins Handelsregister zum *01.01.2009* auf. (Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr).

4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Volksbildung sowie die selbstlose Förderung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Die Gesellschaft dient der Beratung und Betreuung von Menschen mit Suchtproblemen, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen unabhängig von Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht. Ferner dient die Gesellschaft der Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit über Suchtgefahren und deren Ursachen.

2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch ambulante Beratung, Information sowie Aufklärung für Menschen mit Suchtproblemen, Suchtgefährdete, Angehörige u.a.

3. Die Gesellschaft errichtet und unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Die Gesellschaft unterhält u.a. den in Unna existenten und befindlichen Drogenkontaktladen im bisherigen Umfang, wobei die Gesellschafter davon ausgehen, dass die Finanzierungssumme vorbehaltlich der Zustimmung der entsprechenden Gremien stabil bleibt.

4. Im Rahmen der Möglichkeiten ist es der Gesellschaft darüber hinaus gestattet, Hilfen des betreuten Wohnens anzubieten.

5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft im Spitzenverband

Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V..

§ 5
Öffnungsklausel

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 6
Stammkapital, Gesellschafter und Haftung

1. Das Stammkapital beträgt insgesamt € 25.000,--
   (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend)

2. Vom Stammkapital übernehmen
   a) der Verein „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“, Unna,
      eine Stammeinlage in Höhe von € 12.750,-- (51 %)
   b) der Kreis Unna
      eine Stammeinlage in Höhe von € 6.250,-- (25 %)
   c) DRK-Kreisverband Lünen e. V.
      eine Stammeinlage in Höhe von € 2.000,-- (8 %)
   d) Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte
      eine Stammeinlage in Höhe von € 2.000,-- (8 %)
   e) die Stadt Unna
      eine Stammeinlage in Höhe von € 2.000,-- (8 %).

   Die Stammeinlagen sind jeweils sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

3. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter nach den Anteilen des Stammkapitals.

§ 7
Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft nur an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an Körperschaften übertragen werden, die als steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.

2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließt. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

3. Bei Übertragung/Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon steht jedem der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Wenn mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben wollen, können sie gemeinsam das Vorkaufsrecht ausüben, und zwar nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses. Das Vorkaufsrecht ist binnen eines Monats nach der vollständigen Bekanntgabe des von dem verkaufenden Gesellschafter abgeschlossenen Vertrages auszuüben, jedoch nicht vor Erteilung der erforderlichen Zustimmung im Sinne von Ziffer 2.

§ 8
Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.

2. Geschäftsanteile können auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn

   a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird;

   b) in Geschäftsanteile eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;

   c) der Gesellschafter seine Verpflichtungen als Gesellschafter gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.

   d) Im Falle vorstehender Buchstaben a) und b) ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft und allen anderen Gesellschaftern vom Eintritt vorstehend genannter Umstände unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

3. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung nach Ziffer 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Einziehung wird dem betroffenen Gesellschafter durch den/die Geschäftsführer mitgeteilt und mit Zugang bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

4. Im Falle der Einziehung erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung unter Berücksichtigung von § 3 Ziffer 2.

5. Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft, einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Körperschaft im Sinne von § 7 Ziffer 1 zu übertragen hat.

§ 9
Kündigung eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von *einem Jahr zum Jahresende* ordentlich kündigen, *erstmals zum* 31.12.2010.

2. Die Erklärung der Kündigung hat durch Einschreiben an die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der erfolgten Kündigung zu verständigen.

3. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern nur zum Ausscheiden des Gesellschafters; es sei denn, die anderen Gesellschafter beschließen einstimmig, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst werden soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

4. Die Gesellschaft kann entsprechend § 8 Ziffer 5 die Abtretung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters an die Gesellschaft, einen oder mehrere verbleibenden Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten im Sinne von § 7 Ziffer 1 verlangen.

5. Im Falle der Kündigung erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung bzw. eine Abtretungsvergütung, für die § 3 Ziffer 2 Anwendung findet.

§ 10
Organe der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat folgende Organe:

    1. die Gesellschafterversammlung;
    2. die Geschäftsführung.

2. Die Organmitglieder sind auch nach dem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für die Gesellschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

3. Organmitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Gesellschaftsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang. Hauptamtlich tätige Geschäftsführer[1] erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 11
Die Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

2. Der Gesellschafter „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“ ist als Mehrheitsgesellschafter an die Satzung des Diakonischen Werkes von Westfalen gebunden und stellt den Vorsitzenden der Gesellschaftsversammlung. Dieser leitet auch die Gesellschafterversammlungen. Im Falle der Verhinderung werden die Gesellschafterversammlungen durch einen Stellvertreter geleitet.

3. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt einen seiner Vertreter im Sinne von § 11 Ziffer 2 zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung; es sei denn, es handelt sich bei der betreffenden Person um einen gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters. Diese Vollmacht ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Stimmrechtsbevollmächtigte ist bei der Stimmabgabe an das Votum des Gesellschafters gebunden. Der Stimmrechtsbevollmächtigte ist befugt, diese Vollmacht an einen anderen Vertreter des Gesellschafters zu übertragen.

4. Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

5. An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

6. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

[1] Personen- und Funktionsbezeichnungen des Gesellschaftsvertrages verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 12
Einberufung der Gesellschafterversammlungen

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels).

   Der Fristlauf beginnt mit dem zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter oder ein Geschäftsführer es aus wichtigem Grunde verlangen.

3. Wird der begründete Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrags einberufen, ist der antragstellende Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

4. Eine unter Verzicht auf Frist und Form einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn jeder Gesellschafter in der Versammlung ordnungsgemäß vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Der jeweilige Gesellschafter ist ordnungsgemäß vertreten, wenn der Stimmrechtsbevollmächtigte bzw. der gesetzliche Vertreter anwesend ist.

§ 13
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 80% des Stammkapitals auf sich vereinen, in der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß im Sinne von § 12 Ziffer 4, Satz 2 vertreten sind.

   Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei weiteren Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter oder des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je volle Euro *2.000*,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Abweichend von Satz 1 ist das Stimmrecht pro Gesellschafter jedoch begrenzt auf höchstens 5 Stimmen. Wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung können die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Stimmen jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen zählen bei Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mit.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und die nach Unterzeichnung jedem Vertreter des Gesellschafters binnen vier Wochen in Abschrift zuzuleiten sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer sowie die Ergebnisse der Abstimmung aufzunehmen.

   Wird innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Das Original ist von der Geschäftsführung zu verwahren.

4. Gesellschafterbeschlüsse können außer in den Gesellschafterversammlungen auch schriftlich im Umlaufverfahren oder per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter diesem Verfahren widerspricht und sich alle Gesellschaftervertreter daran beteiligen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist den Gesellschaftern und ihren Vertretern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sowie auf der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 14
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

2. Sie ist insbesondere zuständig für die

   a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie für die Beschlussfassung zur Verwendung eventuell angefallener Jahresüberschüsse;
   b) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
   c) Genehmigung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;

d) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit Geschäftsführern;

e) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;

f) Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

g) Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen;

h) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb, die Abtretung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen daran*;*

i) Beschlussfassung über Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile davon;

j) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie über die Erhöhung des Stammkapitals;

k) Änderung des Gesellschaftsvertrags;

l) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

3. Alle Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere

   a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

   b) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;

   c) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind.

   d) Miet- und Pachtverträge

   e) sonstige Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als..... im Einzelfall verpflichten, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.

4. Geschäftsführern gegenüber sowie bei der Beauftragung des Abschlussprüfers wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - vertreten.

§ 15
Die Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer soll personenidentisch sein mit einem Vorstandsmitglied des Gesellschafters „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“

2. Dem/Den Geschäftsführer/n obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.

   Die näheren Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführern werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

3. Geschäftsführer sind Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter der Gesellschaft und nehmen ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers wahr.

§ 16
Vertretung der Gesellschaft

1. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, einem Geschäftsführer oder mehreren wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsmacht eingeräumt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser stets alleinvertretungsberechtigt.

2. Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften befreit. Darüber hinaus kann jeder Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 17
Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung von Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist, sofern möglich, eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern zur

Kenntnis zu bringen.

2. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter regelmäßig, mindestens einmal quartalsweise über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

3. Sofern die Gesellschaft im Rahmen ihrer Möglichkeit Hilfen des betreuten Wohnens anbietet, hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Maßnahmen und die Finanzierung einen jährlichen Bericht vorzulegen.

§ 18
Jahresabschluss, Lagebericht

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Wirtschaftsprüfer werden der Gesellschafterversammlung mündlich über das Prüfungsergebnis berichten.

3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
   Bei festgestellten Verlusten, soweit die Deckung nicht anderweitig sichergestellt werden kann, sind diese anteilig nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter durch die Gesellschafter auszugleichen. Dabei beschränkt sich die Verlustübernahme für jeden Gesellschafter auf jeweils den einfachen Wert des jeweiligen Anteils am Stammkapital.

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung (§ 267 Handelsgesetzbuch) der Gesellschaft maßgebenden gesetzlichen Vorschriften. Es sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

5. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Dem Kreis Unna stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.

§ 19
Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20
Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

2. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, *an die Gesellschafter* im Verhältnis ihrer kapitalmäßigen Beteiligung in ihrer Eigenschaft als selbst steuerbegünstigte Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 21
Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich , die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern , NRW-Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

3. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen.

Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22
Kosten

Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 5.000-.

Anlage 2

Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna

zwischen dem
Kreis Unna, Untere Gesundheitsbehörde,
vertreten durch den Landrat,
(im folgenden Auftraggeber genannt)

und

der
ambulanten Sucht– und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
(im folgenden Auftragnehmer genannt)

I. Allgemeines

o

§ 1 Ziel

(1) Die Vertragspartner vereinbaren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, um eine flächendeckende Versorgung des Kreises Unna mit einem Beratungsangebot für Sucht- und Drogenkranke oder –gefährdete sicherzustellen. Dabei stellt der Auftragnehmer **gemeinsam** mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Auftraggebers die Grundversorgung der Abhängigkeitskranken im Kreis Unna sicher.

(2) Bis zum Ende des Vertragszeitraumes sollen die Gesamtkosten der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna - auf Basis der für das Jahr 2006 festgestellten Leistungsmenge - reduziert werden. Die nachfolgenden vertraglichen Regelungen legen die konzeptionellen und organisatorischen Voraussetzungen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Unna und der Sucht– und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH fest und gewährleisten finanzielle Planungssicherheit für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2011.

§ 2 Vertragszweck

(1) Der Auftragnehmer stellt in Kooperation mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Unna die Grundversorgung für Menschen mit Suchtproblemen im Kreis Unna sicher.

(2) Klienten, bei denen nach einer Klärungs- und Diagnostikphase andere Behandlungen oder Maßnahmen indiziert sind, sind unter Wahrung der notwendigen fachlichen Gesichtspunkte zu vermitteln.

§ 3 Aufgaben der Vertragsparteien

(1) Der Auftragnehmer bietet nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) in jedem der laut Suchthilfeplan vorgesehenen Versorgungsgebiete des Kreises Unna (Nord, Mitte, Süd) mindestens an einem Standort eine Suchtberatung an.

(2) Die bisherige organisatorische und strukturelle Trennung zwischen „Illegal“ und „Legal“ wird überwunden, damit das geforderte integrative Suchthilfekonzept (inhaltliche Vernetzung) unter Beibehaltung einer hohen Beratungsqualität umgesetzt werden kann. Die suchtmittelübergreifende Hilfestruktur berücksichtigt dabei die spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsbereiche legale Suchtmittel einschließlich der nicht stoffgebundenen Störungen und illegale Substanzen sowie die Erfordernisse der Zielgruppen. Die bestehenden und bewährten Hilfeangebote sind zu beachten. Eine gemeinsame und suchmittelübergreifende Hilfestruktur wird entwickelt.

(3) Aufgrund § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) hält die untere Gesundheitsbehörde für die Hilfen an Abhängigkeitskranken und ihren Angehörigen einen Sozialpsychiatrischen Dienst vor.

(4) Der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises Unna nimmt neben seinen hoheitlichen Aufgaben nach dem PsychKG eine Mittler- und Dienstleistungsfunktion bei der Bereitstellung bedarfsgerechter Gesundheitshilfen ein. Er tritt nicht als Wettbewerber sondern als Kooperationspartner zum Auftragnehmer auf. Eine Beschreibung der Aufgaben, der Schnittstellen und der Abgrenzungen zum Auftragnehmer ist Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

(5) Zum Aufgabenprofil der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna gehört auch die Suchtprävention. Sie bildet eine Schnittstellenaufgabe, die sowohl die Kooperationen mit Institutionen außerhalb des Suchthilfesystems als auch die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen innerhalb des Suchthilfesystems betrifft.

§ 4 Personenkreis

(1) Der Auftragnehmer ermöglicht allen direkt oder indirekt von einer Suchtproblematik betroffenen Menschen sowie deren Angehörigen den Zugang zu allen Hilfesystemen. Die Hilfesuchenden werden aktiviert und befähigt, angemessene Hilfeleistungen an- und wahrzunehmen.

(2) Neben dem in Abs. 1 genannten Personenkreis richtet sich die ambulante Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna auch an Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, soweit die Handlung der Sucht- und Drogenhilfe in Form der allgemeinen Suchtberatung gem. Ziff. II dieses Vertrages erbracht wird. Angebote für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II die aufgrund ihrer Suchtproblematik zur (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben der beratenden und betreuenden Unterstützung einer Fachberatungsstelle bedürfen, sind mit der ARGE gesondert zu vereinbaren.

II. Inhalt und Umfang der Leistungen

§ 5 Leistungsinhalte

(1) Das vom Auftragnehmer vorzuhaltende Leistungsangebot wird unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Beratungs- und Betreuungsbedarfes festgelegt, der sich nach der Persönlichkeit des Hilfebedürftigen, seines Motivationspotentials, seiner Krankheitseinsicht sowie dem Ausmaß der Suchtproblematik richtet.

(2) Das Leistungsspektrum setzt sich im Einzelnen aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

I. Klientenbezogene Hilfeangebote
   a) Information,
   b) Beratung
   c) Psychosoziale Begleitung
   d) Vermittlung
   e) Fallmanagement
II. Einrichtungsbezogenen Leistungen
III. Organisationsbezogenen Leistungen
IV. Suchtvorbeugung / Prävention

(3) Die Leistungsbeschreibung (s. Anlage 1) ist Bestandteil der Vereinbarung.

(4) Das „Ambulant Betreute Wohnen Suchtkranker“ (BEWO) ist integraler Bestandteil der Drogen- und Suchthilfe im Kreis Unna. Beim BEWO ist annähernd eine Vollfinanzierung über Fachleistungsstunden durch den LWL gegeben. Mittel der Kreisverwaltung Unna, die für die Grundversorgung Suchtgefährdeter und Abhängiger durch die Drogen- und Suchthilfe im Kreis Unna Verwendung finden, werden durch das BEWO nicht tangiert.

§ 6 Leistungsumfang

(1) Die Leistungen sind fachlich qualifiziert, bedarforientiert, zweckmäßig im Sinne der Zielvorgabe der sozialen und beruflichen Eingliederung/Teilhabe, sowie wirtschaftlich; d.h. in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

(2) Grundsätzlich ist im Rahmen der Drogen- und Suchthilfe im Kreis Unna von einem Gesamtzeitaufwand in ermittelter Höhe auszugehen. Sollte im Einzelfall ein höherer Beratungs- und Betreuungsaufwand bestehen bzw. für erforderlich gehalten werden, so ist dieser besonders zu begründen. Die Verteilung der genannten Stundenzahl liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

§ 7 Anforderung an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen bei Bedarf erbracht werden können. Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verschwiegenheit der Beratung und der Freiwilligkeit des Ratsuchenden erbracht.

§ 8 Personelle und sächliche Ausstattung

Die Leistungen des Auftragnehmers werden durch fachlich geeignetes Personal erbracht. Zu den geeigneten Fachkräften gehören insbesondere Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen soweit erforderlich mit Zusatzqualifikation oder in Hinsicht auf die vorliegende Suchtproblematik in anderer Weise fachlich qualifiziertes Personal. Die örtlichen Dienststellen werden mit dem notwendigen Personal ausgestattet. Abwesenheitsvertretungen werden gewährleistet. Ein sofortiges Beratungsangebot für den in dieser Vereinbarung genannten Personenkreis innerhalb von geregelten Öffnungszeiten ist sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hält die erforderliche sächliche und räumliche Mindestausstattung vor und gewährleistet den Zugang zu den Räumlichkeiten. Barrierefreiheit wird angestrebt.

§ 9 Räumliche und zeitliche Erreichbarkeit der Einrichtungen

(1) Das Beratungsangebot wird durch ausreichend bemessene allgemeine Öffnungszeiten verbindlich geregelt und nach außen bekannt gemacht. Die telefonische, die persönliche Erreichbarkeit oder die Erreichbarkeit im Internet ist sicherzustellen.
(2) Im Übrigen werden die Öffnungszeiten in einer Anlage zur Leistungsbeschreibung festgelegt.

§ 10 Zugang

(1) Das Angebot der Suchtberatung im Kreis Unna ist dem in § 4 genannten Personenkreis in jedem Stadium der Erkrankung zugänglich.
(2) Der Zugang zur Suchtberatung für den in § 4 Abs. 2 genannten Personenkreis erfolgt auch auf Veranlassung der Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit (ARGE) mit einem entsprechenden Berechtigungsschein zur Beratung.

III. Vergütung und Abrechnung der Leistungen

§ 11 Vergütung

Die Vergütung der Leistung erfolgt über eine leistungsorientierte Jahrespauschale, die in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung geregelt ist (s. Anlage 3).

IV. Qualitätsmanagement, Wirtschaftlichkeit der Leistungen

§ 12 Qualitätsmanagement

(1) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen zur internen Sicherung der Qualität auf der Grundlage des EFQM durchgeführt und dokumentiert werden.
(2) Zur Sicherstellung und Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit wird bei Bedarf ein Gremium gebildet, welches sich aus Vertretenden des Auftragnehmers und des Auftraggebers zusammensetzt.

§ 13 Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Beratungsarbeit die Grundsätze einer sachgerechten, leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung zu beachten. Sofern der Auftraggeber die Jahrespauschale für die Suchtberatung begrenzt oder reduziert ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, über die sich danach ergebende Kosten- und Leistungsbewertung nach Maßgabe der Vergütungsvereinbarung hinausgehende Leistungen zu erbringen.

V. Prüfung der Leistungen und Dokumentation

§ 14 Statistik und Dokumentation

Eine ergebnisorientierte Steuerung ist über Kennzahlen möglich. Ein Ziel- und Kennzahlensystem wird innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss auf Basis des Programmsystems HORIZONT© gemeinsam entwickelt. Für das Aufgabenfeld Prävention soll die bislang eingesetzte Software „DOTSYS“ genutzt werden.

§ 15 Berichtspflicht

(1) Ab dem Kalenderjahr 2009 gelten für das Berichtswesen folgende Berichtstypen und Berichtspflichten:

I. Die Meldung über die erbrachten Leistungen, Personaleinsatz, Klientenzahl erfolgt halbjährlich mit dem Berichtsstichtag 30.06. und 31.12. (Jahresabschlussbericht) unmittelbar an den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna.

II. Zur Planung der Finanzen des Folgejahres erfolgt zum Stichtag 30.09. eine Meldung über die erbrachten Leistungen, Personaleinsatz, Klientenzahl mit Vorlage der Finanzplanung für das Folgejahr für jede Einrichtung. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber rechtzeitig eine Übersicht über den Stand der zuvor vereinbarten Leistungsdaten vor (Bilanzierungsgespräch).

III. Über gravierende Veränderungen innerhalb eines Budgets, die den festgesetzten Zuschussbedarf gefährden, ist der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna unverzüglich zu informieren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Berichtstypen zu I.) spätestens einen Monat nach Berichtsstichtag den mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

a. Qualitätsnachweis in Form eines Berichtes und einer Standard-Leistungsdokumentation,
b. Anzahl der Beratungsfälle sowie die Anzahl der in Anspruch genommenen Beratungen
c. Anzahl, Name und Qualifikation der Beratungskräfte.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann nach Absprache zwischen den Vertragspartnern ergänzt werden.

(3) Mit dem Ziel einer einvernehmlichen fachlichen Steuerung erfolgt jeweils zu Beginn des 4. Quartals eine Besprechung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über die Entwicklung aller vereinbarten Kennziffern.

(4) Nach 2 Jahren ist erstmalig eine Evaluation über die Wirkung und Zielerreichung vorzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

§ 17 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2011. Sie gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Jahr als verlängert, wenn weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber bis zum 30.09. des Vorjahres gekündigt haben.

Anlage 1:
Leistungs- und Aufgabenbeschreibung der ambulanten Sucht– und Drogenhilfe im Kreis Unna
Anlage 2:
Personalbedarf und Leistungsdokumentation
Anlage 3:
Vergütungsvereinbarung

Unna, den _____2008

Kreis Unna	Suchtkranken– und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH
Der Landrat	Geschäftsführer
(Auftraggeber)	(Auftragnehmer)

Anlage 2a

Leistungsbeschreibung
der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna

- Grundversorgung -

o

Inhaltsverzeichnis

(0) Allgemeine Strukturdaten 4

0.1. Allgemeine Aufgabenstellung, Auftrag, Zielsetzungen, Selbstverständnis 4

0.2. Zielgruppen/Klienten 5

0.3. Umfeld und Rahmenbedingungen 5

0.4. Räumliche Erreichbarkeit der Beratungsstellen 5

0.5. Zeitliche Erreichbarkeit der Einrichtung 6

0.6. Standards 6

(1) Klientenbezogene Hilfeangebote 7

1.1. Information 7

o

1.2. Beratung 8

1.2.1. Krisenintervention 9

1.3. Psychosoziale Begleitung 10

1.3.1. Allgemeine Psychosoziale Begleitung 11

1.3.2. Psychosoziale Begleitung Substituierter 12

1.3.3. Nachsorge 13

1.4. Vermittlung 14

1.5. Fallmanagement 15

(2) Einrichtungsbezogene Leistungen 16

2.1.1. Kontaktladen (nur GmbH) 17

(3) Organisationsbezogene Leistungen 19

(4) Suchtvorbeugung / Prävention 23

Prävention 23

(5) Ambulant Betreutes Wohnen Suchtkranker (BEWO) 25

(0) Allgemeine Strukturdaten

Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH

Träger:
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“,
Kreis Unna
DRK-Kreisverband Lünen e. V.
Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte
Stadt Unna

Spitzenverband:

Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e.V..

Mitgliedschaft in (Fachverbänden):

Evangelischer Fachverband Sucht Rheinland Westfalen Lippe

Finanzierung:
Das Stammkapital beträgt insgesamt 25.000,-- € (in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend). Vom Stammkapital übernehmen

- Verein „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“, Unna, eine Stammeinlage in Höhe von 51 %
- Kreis Unna eine Stammeinlage in Höhe von 25 %
- DRK-Kreisverband Lünen e. V. eine Stammeinlage in Höhe von 8 %
- Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte eine Stammeinlage in Höhe von 8 %
- Stadt Unna eine Stammeinlage in Höhe von 8 %

Kreis Unna - Der Landrat –

Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz,

Sachgebiet 53.4: Psychosoziale und Sozialpsychiatrische Gesundheitshilfen - Suchtkrankenberatung-

Träger:

Kreis Unna - Der Landrat

Spitzenverband:

Landkreistag NRW (LKT), Liliencronstraße 14, 40472 Düsseldorf

Mitgliedschaft in (Fachverbänden):

./.

Finanzierung:

produktorientierter Haushalt Kreis Unna

0.1. Allgemeine Aufgabenstellung, Auftrag, Zielsetzungen, Selbstverständnis

Die Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna orientiert sich an den nachfolgenden methodischen und fachspezifischen Notwendigkeiten. Sie findet auf partnerschaftlicher Ebene unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und auf Basis der individuellen Lebensbedingungen statt. Ihre gesetzliche Auftragsgrundlagen

sind: §§ 14, 16 ÖGDG NW; §§ 9 – 36 PsychKG NW. Im Rahmen des PsychKG sind insbesondere die »vorbeugenden und nachgehenden Hilfen« handlungsleitend.

Auftrag der Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna ist es, zur Vermeidung von Suchtverhalten beizutragen, die Entstehungsbedingungen anzugehen und Betroffenen frühzeitig wirksame Beratung und Therapie zukommen zu lassen, um ihnen Suchtmittelfreiheit oder Linderung bzw. Besserung ihrer Abhängigkeitserkrankung und deren Folgen zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit für Sucht und Drogen sensibilisiert werden. Hierzu werden alle modernen Instrumente der Prävention, der Beratung sowie der ambulanten und stationären Therapie in Kooperation mit anderen Einrichtungen genutzt.

Generelles Ziel der Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna ist es, den riskanten, schädlichen oder abhängigen Gebrauch von Suchtmitteln möglichst zu verhindern bzw. daraus resultierende Schäden zu mindern. Die Ziele werden von den Vertragspartnern festgelegt und im Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen umgesetzt. Die Sucht- und Drogenhilfe ist eingebunden in die psychosoziale Versorgung des Kreises Unna und entwickelt ihr Konzept eigenständig.

0.2. Zielgruppen/Klienten

Die Angebote der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe wenden sich an Suchtgefährdete, Suchtkranke, Angehörige sowie das soz. Umfeld oder die interessierte Öffentlichkeit. Es geht insbesondere um Menschen, die Probleme im Umgang mit Alkohol, Medikamenten, Nikotin und illegalen Drogen haben. Gleichzeitig ist die Sucht- und Drogenhilfe Anlaufstelle bei nicht stoffgebundenen Störungen. Weiterhin helfen sie bei medizinischen und psychosozialen Folgen der Abhängigkeitserkrankungen.

0.3. Umfeld und Rahmenbedingungen

Der Kreis Unna ist mit 420.692 Einwohnern (Stand: 30.06.2007), einer Fläche von 542,6 Quadratkilometern und einer Nord/Süd Erstreckung von 39,2 km eine Versorgungsregion mit sowohl ländlichen als auch industriellen Strukturen. Der Kreis wird u.a. durch seine Randlage zur Großstadt Dortmund als auch durch den rückläufigen Bergbau geprägt. Insbesondere in den ehemaligen Bergbaustädten findet sich ein hoher Anteil von Migranten und Zuwanderern.

Die med. Grundversorgung der Suchtkranken liegt in den Händen der niedergelassenen ÄrzteInnen und den Krankenhäusern.

Suchtspezifische Angebote werden von

- der Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH,
- dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises,
- dem Arbeitskreis gegen die Spielsucht,
- der Suchtselbsthilfe,
- der Aidshilfe,
- der LWL-Klinik Dortmund,
- der Caritas Tagesstätte für Suchtkranke und
- der LÜSA

bereitgestellt. Im Kreisgebiet besteht kein Angebot für stationäre, teilstationäre und/oder adaptive Behandlungsformen. Die stat. Pflichtversorgung für Suchtkranke liegt bei der LWL Klinik Dortmund.

0.4. Räumliche Erreichbarkeit der Beratungsstellen

Zum 01.01.2009 soll die Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung in der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe in Kraft treten. Das Kreisgebiet bleibt in 3 Versorgungsregionen (Nord, Mitte, Süd) aufgeteilt.

In der **Region Nord** betreiben der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises und die Sucht- und Drogenhilfe gGmbH je eine Sucht- und Drogenberatungsstelle. Die Räumlichkeiten befinden sich im Gesundheitshaus Lünen. Über die weitere Nutzung und Zusammenführung dieser Räume ist noch zu entscheiden[1].

In der **Region Mitte** befindet sich die Beratungsstelle des Sozialpsychiatrischen Dienstes in Bergkamen. Es stehen dort zwei Büroräume zur Verfügung. Gruppensitzungen werden die Räume im Beratungszentrum der Diakonie in Kamen kostenfrei genutzt. Das Beratungszentrum der Diakonie ist auch Standort der Sucht- und Drogenhilfe gGmbH.
In der **Region Süd** betreibt der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises eine Suchtberatungsstelle in Unna. Standort ist das Gesundheitshaus mit zwei Beratungsräumen und Gruppenräumen. Die Beratungsstellen der Sucht- und Drogenhilfe gGmbH befinden sich in dieser Region in der Bahnhofstraße in Unna und in Schwerte im Haus der Diakonie.

Ein weiteres fachspezifisches Angebot der gGmbH ist der Kontaktladen in Unna.

Alle Einrichtungen sind zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Barrierefreiheit soll an allen Standorten sichergestellt werden.

0.5. Zeitliche Erreichbarkeit der Einrichtung

Die Beratungsstellen sind derzeit im Zeitrahmen von 8.30 bis 17.00 Uhr für Klienten erreichbar. Über diese Kernzeiten hinaus sind flexible Terminvereinbarungen, die telefonisch wie auch persönlich erfolgen, möglich. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden dargestellt und angeglichen, sofern dies unter Beachtung der Grundsätze der Bürgerorientierung und Kundenfreundlichkeit erforderlich ist.

0.6. Standards

Das Hilfeangebot der Drogen- und Suchthilfe ist grundsätzlich suchtmittelübergreifend ausgerichtet und orientiert sich an den unten aufgeführten Grundsätzen. Suchtmittelübergreifende Ausrichtung heißt nicht, dass alle Diagnosegruppe (legal, illegal, nicht stoffgebunden) von allen Mitarbeitern beraten und betreut werden (müssen). Hier sind innerhalb der Drogen- und Suchthilfe die Personalstrukturen, wer für wen und mit welchen Angeboten zuständig ist, noch genau zu benennen und in einer Arbeitsplatzbeschreibung festzuhalten. Grundsätze sind:

- Nutzerorientierte Öffnungszeiten und zentrale Erreichbarkeit über eine einheitliche Telefon-Nr.,
- wohnortnah vor wohnortfern,
- ambulant vor stationär,
- frühestmögliche Hilfegewährung,
- angemessene Hilfe in jeder Krankheitsphase,
- Krisentelefon in den frühen[2] Abendstunden, auch an den Sonn- und Feiertagen (Ziel ist die flächendeckende Bereitstellung in der gesamten Versorgungsregion im Jahr 2008/2009),
- kontinuierliches Berichtswesen auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes,
- Qualitätsmanagement nach EFQM.

[1] vgl. 1
[2] vgl. 1

(1) Klientenbezogene Hilfeangebote

Leistungsmodul	**1.1. Information**
Kurzbeschreibung	**Information** ist die qualifizierte Weitergabe von sachlichen Inhalten und Wissen an Ratsuchende. Sie beinhaltet allgemeine Themen wie: schädlicher Konsum; Drogenmissbrauch; Abhängigkeit; körperliche, soziale und seelische Probleme und Folgen des Suchtmittelkonsums; Betroffenheit von Angehörigen sowie Informationen über weitere Hilfeangebote innerhalb der Sucht- und Drogenhilfe. Informationsgestützte Beratung kann sowohl im persönlichen Kontakt als auch anonym per Telefon, Brief, Fax oder Online über E-Mail erfolgen und hat das Ziel, die Rat- und Hilfesuchenden zu motivieren, den Kontakt zur Sucht- und Drogenhilfe zu halten. Entsprechend der unten genannten Zielsetzung ist das Leistungsmodul Information zeitlich eng begrenzt und sollte einen Erstkontakt ohne Wartezeiten gewährleisten. Den Rat- und Hilfesuchenden wird dies erleichtert durch: • Öffnungszeiten, die es allen Bevölkerungsgruppen ermöglicht, die Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen ▪ Termine nach Vereinbarung • das Krisentelefon der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna ▪ offene Sprechstunde.; ▪ aufsuchende Hilfen, wie Hausbesuche, Krankenhausbesuche, sonstige Außenkontakte Eine Ersterhebung personenbezogener Daten ermöglicht eine Hilfeindikation im Rahmen des weiteren Leistungsspektrums.
Leistungen	▪ Kompetente Informationsvermittlung zu Fragestellungen des Ratsuchenden ▪ Problemdarstellung / Entlastung schaffen ▪ Klärung von Erwartungen, Zielen , Motivation ▪ Zugangsmöglichkeiten zu weiteren Hilfeangeboten schaffen ▪ Erstdatenerhebung u.a.
Ziele	Informationsvermittlung, Entlastung schaffen, Kontaktschwelle zu den Angeboten der Sucht- und Drogenhilfe senken Vermittlung in weiterführende Hilfemaßnahmen wie Entgiftungsbehandlung, Selbsthilfe, Beratungsangebote.
Zielgruppe	Personen mit Informations-/Beratungs- und Hilfebedarf
Anzahl/Dauer	1 – 2 Kontakte zu je 60 Minuten.

Leistungsmodul	**1.2. Beratung**
Kurzbeschreibung	**Beratung** ist die Unterstützung bei der Lösung einer aktuellen Problemlage der Ratsuchenden durch fachkompetentes Personal. Sie wird charakterisiert durch Informationsbeschaffung, Unterstützung und Intervention und ist Orientierungs-, Planungs-, Entscheidungs- und Handlungshilfe. Welche dieser Hilfeformen im Beratungsprozess primär angestrebt werden, ist im Wesentlichen von den Erwartungen der Klienten abhängig und wird von ihnen bestimmt. Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit der Klienten sowie die Formulierung von Beratungszielen sind charakteristische Merkmale der Beratung. Die freiwillige Inanspruchnahme der Beratung wird aber häufig durch Druck von Justizbehörden, der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der ARGE, Arbeitgebern, Kostenträgern, Ämtern usw. in Frage gestellt. Hier sind vor allem sie es, die ein starkes Interesse an Hilfestellung für die Betroffenen haben. Beratung erfordert eine flexible, an dem individuellen Bedarf des Klienten orientierte Vorgehensweise und lässt sich durch folgende Elemente charakterisieren: Kontaktaufnahme, Informationsbeschaffung, Unterstützung und Intervention, Motivationsarbeit, Orientierungshilfe, Anamnese und Diagnostik, Erstellen eines Hilfeplanes. Die Beratung erfolgt im Rahmen von Einzel-, Paar-, Familien- oder Gruppengesprächen. Die Anonymität der Ratsuchenden bleibt gewahrt. Eine besondere Form der Beratung ist die Krisenintervention. Sie wird in dem nachfolgenden Leistungsmodul 1.2.1. beschrieben.
Leistungen	▪ Informationsvermittlung ▪ Aufzeigen von Hilfemöglichkeiten ▪ Unterstützen bei der Lösung von Problemen ▪ Entwicklung von Änderungsmotivation ▪ Lebenspraktische / Integrative Hilfen ▪ Vertiefung der Anamnese und Diagnostik u.a.
Ziele	▪ Entwicklung von Änderungsmotivation ▪ Stabilisierung ▪ Integration ▪ Vermittlung in weiterführende Hilfen
Zielgruppe	Suchtgefährdete und Suchtkranke, Angehörige und andere Bezugspersonen
Anzahl/Dauer	2 – 20 Kontakte zu je 90 Minuten.

Leistungsmodul	**1.2.1.** Krisenintervention
Kurzbeschreibung	**Krisenintervention** ist kurzfristiges Handeln, das der Schadensbegrenzung bei akuten Krisen dient. Eine Krise ist eine Situation, in der z.B. als Folge von Entwicklungsprozessen oder Veränderungen in der Lebenssituation eine Umorientierung notwendig wird, für die (noch) keine Bewältigungsstrategien zur Verfügung stehen. Die/Der Einzelne erlebt sich als unfähig, auf die neu eingetretene Veränderung zu reagieren. Das Fehlen angemessener Handlungsalternativen führt z.B. zu Ausweichverhalten bis hin zum Gefühl von Lähmung und Handlungsunfähigkeit. Suchtmittelabhängige Menschen setzen beim Erleben solcher Krisen in der Regel ihr Suchtmittel ein, um diese Spannungen zu bewältigen. Meist liegt eine akute Rückfallgefährdung vor. Noteinweisungen in Entgiftungs- oder psychiatrische Stationen von Krankenhäusern sind häufig erste Interventionsmaßnahmen. Krisenintervention hat zum Ziel, akute Fremd- und/oder Eigengefährdung zu reduzieren und gleichzeitig Zwangseinweisungen über das PsychKG zu vermeiden. Gleichermaßen kann diese Maßnahme im Notfall die Ultima Ratio sein. .
Leistungen	▪ persönliche Beratung und Begleitung während der akuten Krise ▪ Lebenserhaltende Maßnahmen bis zum Eintreffen der Notfallhilfe ▪ Veranlassung der Unterbringung in einer medizinischen Einrichtung
Ziele	▪ Reduzierung von akuter Fremd- und Eigengefährdung ▪ Rückfallprophylaxe
Zielgruppe	Personen in akuten Krisensituationen bzw. in akuten Notfallsituationen
Anzahl/Dauer	1 Kontakt, Dauer: situationsabhängig.

Hinweis: Die in diesem Modul erbrachten Leistungen werden derzeit im HORIZONT4 unter „Situative Hilfeangebote“ abgespeichert.

Leistungsmodul	**1.3. Psychosoziale Begleitung**
Kurzbeschreibung	Zu den Hilfen im Leistungsmodul „Psychosoziale Begleitung“ zählen: 1.3.1. Allgemeine Psychosoziale Begleitung 1.3.2. Psychosoziale Begleitung Substituierter 1.3.3. Nachsorge

Leistungsmodul	**1.3.1.** Allgemeine Psychosoziale Begleitung
Kurzbeschreibung	Die Allgemeine Psychosoziale Begleitung beinhaltet über den sozialen Bereich hinausgehende psychologische Aspekte und Interventionen, die auf eine Veränderung beim Klienten abzielen. Das soziale Umfeld des jeweiligen Klienten ist in diesem psychosozialen Betreuungsprozess einbezogen. Außenkontakte in Form von z.B. Hausbesuchen sind hier gängige Praxis. Die psychosoziale Begleitung ist im Gegensatz zur Beratung ein längerfristiger Hilfeprozess, der auch im weniger verbindlichen Rahmen verlaufen kann. Die psychosoziale Begleitung ist soziale und berufliche Integrationshilfe und schließt lebenspraktische Hilfen ein. Im Sinne von Case-Management erfolgt die psychosoziale Anamnese und Unterstützung bei der Ergreifung geeigneter auch mit zuständigen Behörden und Einrichtungen abgestimmter Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Ausbildung/Arbeit/Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit, Partnerschaft/Familie, Schuldenregulierung, Freizeit
Leistungen	▪ Längerfristige Begleitung in verschiedenen Lebensbereichen ▪ Entwicklung von Zielen / Perspektiven ▪ Schuldenregulierung ▪ Unterstützung bei der Wohnungssuche ▪ Erlernen alternativer Tagesstrukturen ▪ Freizeitgestaltung ▪ Unterstützung bei der Berufsfindung / Arbeitsplatzsuche ▪ Beratung in Konfliktsituationen ▪ Heranführen an das medizinische Versorgungssystem ▪ Rückfallprophylaxe und Krisenintervention ▪ Klärung offener Strafverfahren usw.
Ziele	▪ Erreichen psychischer Stabilität ▪ Soziale Integration und (Wieder)aufbau stabiler, befriedigender sozialer Bezüge ▪ Berufliche Wiedereingliederung ▪ Abstinenz
Zielgruppe	▪ Klienten, die im Rahmen der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Familienhilfe u. a. auffällig geworden sind und sich einer längerfristigen Begleitung durch die ambulante Sucht- und Drogenhilfe unterziehen sollen/müssen ▪ Klienten, die im Rahmen der ambulanten, und/oder teilstationären Rehabilitation behandelt werden und parallel dazu von der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe einer psychosozialen Begleitung bedürfen ▪ Angehörige von Suchtkranken, die parallel zur medizinischen Rehabilitation ihrer Angehörigen eine psychosoziale Begleitung wünschen ▪ Klienten, die nicht (mehr) durch die Leistungssegmente „Behandlung, Rehabilitation“ aufgefangen werden können, aber noch keines ambulanten oder stationären BEWO bedürfen ▪ Chronisch mehrfachbetroffene Abhängige, die noch im privaten Wohnumfeld leben und durch kontinuierliche Betreuungskontakte (z.B. Hausbesuche) aufgefangen werden. Hier setzt in der Regel das BEWO Sucht ein
Anzahl/Dauer	Bis zu 46 Kontakte pro Jahr; Dauer je Kontakt: 90 Minuten

Leistungsmodul	**1.3.2.** Psychosoziale Begleitung Substituierter
Kurzbeschreibung	Die psychosoziale Begleitung Substituierter ist ein integrativer gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil der Substitutionsbehandlung (§ 5 Abs.2 Satz 2 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung – BtMVV), wird aber nicht im Rahmen der Krankenbehandlung von den Krankenkassen vergütet. Sie bezieht sich auf die Bereitstellung von Leistungen, die mit sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen und/oder psychologischen Methoden erbracht werden.
Leistungen	▪ langfristige Beratung und Begleitung in verschiedenen Lebensfeldern ▪ Zusammenarbeit mit dem substituierenden Arzt, Fachambulanzen, Klinken ▪ Unterstützung bei der Ergreifung von geeigneten Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Ausbildung/Arbeit/Beschäftigung, Partnerschaft/Familie, Freizeit ▪ Verzahnung der medizinischen und psychosozialen Hilfen
Ziele	▪ Sicherung des Überlebens ▪ Reduzierung bzw. Verhinderung des Beigebrauchs ▪ Verbesserung bzw. Wiederherstellung der psychischen und physischen Gesundheit sowie soziale (Re)integration ▪ Entwicklung von Fähigkeiten zur abstinenten bzw. beigebrauchsfreien Lebensführung ▪ Rückfallprophylaxe und Krisenintervention ▪ Völlige Drogenfreiheit als mögliches Fernziel
Zielgruppe	Opiatabhängige, bei denen eine Linderung bzw. Verbesserung der sozialen, psychischen und physischen Situation mit Hilfe einer Substitutionsbehandlung zu erwarten ist und bei denen auf einem anderen Wege eine Linderung bzw. Verbesserung ihrer Lage bisher nicht erreicht werden konnte.
Anzahl/Dauer	Begrenzung auf Grundlage der BtMVV, RUB Richtlinien der ÄKW-L 90 Minuten/Kontakt

Leistungsmodul	**1.3.3.** Nachsorge
Kurzbeschreibung	Nachsorge ohne gesonderte Vergütung umfasst Hilfen zur Aufrechterhaltung eines selbstbestimmten abstinenten Lebensstils. Dabei kommen Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppengespräche, aber auch lebenspraktische Hilfestellungen in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Ausbildung/Arbeit/Beschäftigung, Partnerschaft/Familie und Freizeit zum Einsatz. Zentrales Ziel der Nachsorge ist es, die erkannten und erworbenen Selbsthilfepotentiale der Klienten zu fördern. Nachsorge bedeutet somit ein Herauswachsen aus einer umfassenden psychosozialen Versorgung wie sie die Sucht- und Drogenhilfe gewährt. Hierzu zählen die Ablösung des einzelnen Klienten aus der professionellen Hilfe und seine Hinführung in regionale Selbsthilfegruppen.
Leistungen	▪ Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppengespräche ▪ Hilfe bei der Bearbeitung und Umsetzung der in der Behandlung erarbeiteten Ziele ▪ Hilfestellungen in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Ausbildung / Arbeit / Beschäftigung, Partnerschaft / Familie, Freizeit ▪ Rückfallprophylaxe
Ziele	▪ Umsetzung der in der Behandlung erarbeiteten Ziele ▪ Stabilisierung des Abstinenzverhaltens ▪ Soziale- und berufliche (Re)integration ▪ Vermeidung und Bewältigung von Rückfällen ▪ Hinführung zur Suchtselbsthilfe
Zielgruppe	Personen mit substanzbezogenen Störungen mit erreichter Abstinenzfähigkeit, die aber dennoch eine professionelle Unterstützung bei der Stabilisierung des Abstinenzverhaltens sowie bei der sozialen Integration benötigen.
Anzahl/Dauer	bis zu 46 Kontakte; je Kontakt 90 Minuten, Gruppenkontakte: 18 Minuten (Durchschnittliche Gruppengröße 10 Personen, Dauer 120 Min + Vorbereitung und Nachbereitung 60 Min. für 2 Mitarbeiter/-innen) Gruppenkontakt FRED: 23 Min (Durchschnittliche Gruppengröße 10 Personen, Dauer 170 Min + Vorbereitung und Nachbereitung 60 Min. für 2 Mitarbeiter/-innen)

Leistungsmodul	**1.4. Vermittlung**
Kurzbeschreibung	Das Leistungsmodul Vermittlung setzt ein beim Vorliegen einer Entscheidung des Klienten zur Inanspruchnahme einer weitergehenden psychotherapeutischen oder soziotherapeutischen Behandlung und/oder medizinischen Rehabilitation. Vermittelt werden kann in/zu: ▪ Fachkrankenhäusern ▪ Einrichtungen zur ambulanten, teilstationären oder stationären Rehabilitation ▪ Adaptionseinrichtungen ▪ Arzt- oder Facharztpraxen ▪ Psychotherapeuten ▪ Ambulant betreutes Wohnen ▪ Stationäre Wohnformen ▪ Selbsthilfe ▪ Arbeits- und Beschäftungsprojekte/Werkstatt für behinderte Menschen ▪ Beratungsstellen mit anderen Schwerpunktsetzungen u.a. Die Vermittlung beschränkt sich nicht auf die Weitergabe von Adressen der Leistungsanbieter. Die Vermittlungstätigkeit erfordert in der Regel eine intensive Vorbereitung über viele Stunden und schließt je nach Vermittlungsgrund, -art und –ort nachfolgende Leistungen ein.
Leistungen	▪ Förderung der Motivation des Klienten zur Annahme der Vermittlung ▪ Vorbereitung des Sozialberichtes mit Anamnese, Diagnose, Behandlungsplan; ▪ Das Finden einer geeigneten Behandlungsart und -stätte; ▪ Verhandlungen mit Kostenträgern ▪ Antragstellung, etc.
Ziele	▪ Förderung der Motivation zur Hilfeannahme ▪ Vorbereitung und Durchführung der Antragstellung ▪ Vermittlung und Hinführung in eine weitergehende Behandlung/Rehabilitation oder soziotherapeutische Betreuung
Zielgruppe	Personen mit substanzbezogenen Störungen, die über die Leistungen der Beratungsstellen hinausgehende Hilfen benötigen
Anzahl/Dauer	bis zu 15 Kontakte zu je 90 Minuten

Leistungsmodul	**1.5. Fallmanagement**
Kurzbeschreibung	Das Leistungsmodul Fallmanagement umfasst die aufgezählten Tätigkeiten im Zusammenhang mit klienten-bezogenen Leistungen. Die erbrachten Leistungen im Rahmen der „Krisenintervention“ werden im HORIZONT4 unter „Situative Hilfeangebote“ abgespeichert/aufgezählt.
Leistungen	▪ Dokumentation ▪ Erstellen von Bescheinigungen und Formularen ▪ Erstellen von Gutachten (schriftlich) ▪ Hilfe bei der Antragstellung ▪ Berichtswesen/Dokumentation im Bereich der medizinischen Reha ▪ Arztberichte Beratungs-/Behandlungsstelle ▪ Hilfeplanung ▪ Abrechnung von Leistungen ▪ Fallbezogene Kooperationsabsprachen intern ▪ Fallbezogene Kooperationsabsprachen extern ▪ Fallsupervision/Fallbesprechung ▪ Andere fallspezifische Tätigkeiten ▪ Fallbezogene Fahrzeiten
Ziele	./.
Zielgruppe	./.
Anzahl/Dauer	In der Leistungsdokumentation wird zu jeder erbrachten klientenbezogenen Leistung für die vorgenannten Tätigkeiten pauschal ein zusätzlicher Zeitanteil von 15% eingerechnet. Diese Zeiten sind nicht separat zu erfassen. 10 Minuten je Leistung

[3] Houben, Anton . 1975

(2) Einrichtungsbezogene Leistungen

Zu den Einrichtungsbezogenen Leistungen zählen:

- Niedrigschwellige Angebote
  - **Kontaktladen**,
  - Körperhygiene (Dusche etc.), Sauberkeit/Kleidung (Waschen/Kleiderausgabe)
  - Speisenangebot (warme/kalte Küche)
  - Freizeitangebote
  - Spritzentausch, Kondomausgabe
  - Lebenspraktische Hilfen (Poststelle etc.)
  - sonstige niedrigschwellige Angebote
- Offene Angebote
  - Offene Sprechstunde
  - Offene Gruppenangebote (z. B. Angehörigengruppe Kamen)
  - Offene Rechtssprechstunde
  - sonstige offene Angebote
- Selbsthilfeorientierte Angebote
  - Betreuung/Förderung von Selbsthilfegruppen
  - Bereitstellung/Förderung von Selbsthilfegruppen
  - Mitwirkung an Entwicklung von Selbsthilfegruppen
- Regelmäßige nichttherapeutische Angebote
  - Informationsangebote (Infoabend etc.)
  - Freizeit- und Spielangebote
  - Beschäftigungsangebote, Arbeitsangebote (Werkstatt etc.)
  - Thematische Gruppenarbeit
  - Kinderbetreuung
  - sonstige Angebote

2.1. Niedrigschwellige Angebote

Leistungsmodul	2.1.1. Kontaktladen (nur GmbH)
Kurzbeschreibung	Für Klientinnen und Klienten mit substanzbezogenen Störungen dient der Kontaktladen als Aufenthaltsmöglichkeit.
Leistungen	Klientinnen und Klienten können sich im Kontaktladen ausruhen, soziale Kontakte pflegen oder die dort angebotenen Maßnahmen wie Essen und Trinken, Waschen-Duschen, Wäsche waschen, Spritzentausch etc. in Anspruch nehmen. Neben diesen Angeboten können sie die Möglichkeit der stützenden Gespräche oder spezielle Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen.
Ziele	▪ Klientinnen und Klienten die Möglichkeit geben, sich unverbindlich zu informieren, ▪ Abbau von Hemmschwellen hinsichtlich des Zugangs zur Beratungsstelle, ▪ soziale Begegnung, Kontaktpflege, ▪ Verbesserung der hygienischen und gesundheitlichen Situation.
Zielgruppe	Bezugspersonen und Angehörige
Anzahl/Dauer	Die erbrachten Leistungen im Kontaktladen sind klientenbezogen zeitlich schwer zu erfassen. Deshalb ist diese Leistungen auf einer relativ allgemeinen Ebene, ohne differenzierte Zeitauflistung zu beschreiben. Der Umfang dieses Angebotes muss auch in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Zielgruppe stehen.

2.1.2. Weitere Niedrigschwellige Angebote

Weitere Niedrigschwellige Angebote sind nicht vorhanden.

2.2. Offene Angebote

2.2.1. Angehörigengruppe

2.2.2. weitere Offene Angebote

Weitere Offene Angebote sind nicht vorhanden.

2.2.3. Selbsthilfeorientierte Angebote

Die Betreuung/Förderung von Selbsthilfegruppen sowie die Bereitstellung/Förderung von Selbsthilfegruppen ist Aufgabe der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen des Kreises Unna. Die Mitwirkung an Entwicklung von Selbsthilfegruppen, die Selbsthilfe im Kreis Unna zu fördern und zu unterstüt-

zen hat unter verschiedenen Aspekten eine große Bedeutung in der Weiterentwicklung der Suchthilfe. Die Selbsthilfe und deren Organisation zu stärken ist erklärtes Ziel der Sucht- und Drogenhilfe - gGmbH.

2.2.4. Regelmäßige nichttherapeutische Angebote

Regelmäßige nichttherapeutische Angebote werden in Form von allgemeinen Informationsangeboten (Infoabend etc.)vorgehalten.

(3) Organisationsbezogene Leistungen

Zu den Organisationsbezogen Leistungen zählen:

- Professionalität/Fachlichkeit der Arbeit
  - Fortbildung (allgemein) intern/extern
  - Fortbildung (therapeutisch) intern/extern
  - Teamsupervision und Einzelsupervision
  - sonstige professionalitätsbezogene Leistung
- Leitungsfunktionen/ Steuerungsfunktionen
  - Organisationsentwicklung
  - Dienst-/Teambesprechung
  - Kooperationsabsprache
  - Mitarbeitergespräch
  - Mitarbeiter-/Personalvertretung
  - sonstige mitarbeiterbezogene Leistung
- Strategie und Politik
  - Antragstellung für Einrichtung oder Einrichtungsteile
  - Regionale/überregionale Kooperation und Vernetzung
  - Regionale/überregionale Gremienarbeit
  - Dokumentation
  - Qualitätsmanagement
  - Öffentlichkeitsarbeit ohne Prävention
  - sonstige strategische/fachpolitische Leistung
  - Controlling
- Verwaltung
  - Erstellung Anschreiben/Korrespondenz
  - Finanz- und Personalverwaltung
  - Post/Archiv und Dienstreisen
  - Wartung und Instandsetzung
  - sonstige Verwaltungstätigkeit

3.1. Professionalität/Fachlichkeit der Arbeit

3.1.1. Fortbildung Teamsupervision

3.1.2. Einzelsupervision

3.1.3. sonstige professionalitätsbezogene Leistung

3.2. Leitungsfunktionen/ Steuerungsfunktionen

3.2.1. Organisationsentwicklung

3.2.2. Dienst-/Teambesprechung

3.2.3. Kooperationsabsprache

3.2.4. Mitarbeitergespräch

3.2.5. Mitarbeiter-/Personalvertretung

3.2.6. sonstige mitarbeiterbezogene Leistung

3.3. Strategie und Politik

3.3.1. Antragstellung für Einrichtung oder Einrichtungsteile

3.3.2. Kooperation und Vernetzung

Im Kreis Unna gibt es ein umfangreiches Angebot an Hilfen für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Ein vielfältiges, den jeweiligen spezifischen Lebensbedingungen einer Region angepasstes und leicht zugängliches Hilfsangebot gilt als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Versorgung Suchtgefährdeter/Suchtkranker. Angesichts der Vielfalt der bestehenden Angebote ist deren Vernetzung dringend erforderlich. Die Zusammenarbeit meint regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch unter einander, die Mitarbeit in örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage des Suchthilfeplanes der PSAG Sucht und in den Regionalteams Nord, Mitte und Süd.

Hierbei wird die Sucht- und Drogenhilfe in enger Abstimmung mit den anderen Trägern der Suchthilfe zusammen arbeiten.

- Sozialpsychiatrischer Dienst
- niedergelassenen Ärzten,
- Akutkrankenhäusern, Fachkliniken und deren Sozialdienste,
- Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe,
- Bewährungshilfe, Schuldnerberatung,
- Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen,
- Elternkreise, Angehörigen- und Selbsthilfegruppen,
- Ehe- und Erziehungsberatung,
- Seelsorge,
- Gesundheitsamt usw..
- Suchtselbsthilfe

3.3.3. Gremienarbeit

3.3.4. Dokumentation

Die Beratung und Behandlung der Klienten wird auf der Grundlage des Verwaltungs- und Dokumentationssystems HORIZONT 4 dokumentiert. Siehe hierzu auch die auf dieser Grundlage modifizierten Anlagen (1) und (2) dieser Leistungsbeschreibung. Die Suchtvorbeugung wird mit dem Dokumentationssystem „Dotsys“ der Landesfachstelle für Suchtprävention Mühlheim dokumentiert. Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit der Hilfsmaßnahmen. Zudem dient sie der Patienten übergreifenden Datenerfassung und Auswertung. Auf ihrer Grundlage sind zukünftig Entwicklungen in der Suchthilfe des Kreises zu erkennen und notwendige Planungen zeit- und anforderungsnah vorzunehmen. Die Leistungsdokumentation (Anlage 2a und 2b) und die statistischen Daten der Sucht- und Drogenhilfe-gGmbH werden ½-jährlich erhoben, ein Jahresbericht wird erstellt.

3.3.5. Qualitätsmanagement

3.3.6. Öffentlichkeitsarbeit ohne Prävention

Die Öffentlichkeitsarbeit der Sucht- und Drogenhilfe - gGmbH dient der Verankerung der Angebote der ambulanten Suchthilfe im Bewusstsein der Öffentlichkeit. Sie zielt darauf ab, die Suchthilfe mit ihren spezifischen Angeboten bekannt zu machen und Zugangsbarrieren abzusenken. Öffentlichkeitsarbeit geschieht speziell durch Erstellen von Broschüren und Informationsmaterial über die jeweilige Einrichtung, durch Erstellen von Jahresberichten sowie deren Publikation, durch Vorträge zu Fachthemen im Rahmen von Tagungen, durch Veröffentlichungen zu Fachthemen sowohl in den fachspezifischen Publikationsorganen als auch in der regionalen Presse.

3.3.7. sonstige strategische/fachpolitische Leistung

3.3.8. Controlling

Controlling bezeichnet das Gesamtsystem der Werkzeuge und Informationen, das Planung, Steuerung und Information koordiniert, Daten über das Verwaltungshandeln und seine Rahmenbedingungen bereitstellt und Hilfestellung bei Entscheidungen und bei der Umsetzung bietet. Zukünftig soll eine Outputsteuerung die Steuerung durch Zuteilung einer bestimmten Menge Ressourcen (sog. Inputorientierte Steuerung) ablösen. Der prinzipielle Nutzen des Ansatzes steht außer Frage. Allerdings sind in Verwaltungen hoher Komplexität besondere Anstrengungen erforderlich, um das Gesamtsystem zu implementieren.

Methoden des Controlling dienen der Überprüfung, ob und inwiefern die Sucht- und Drogenhilfe - gGmbH die Ziele erreicht, welche sie zu realisieren bemüht ist. Methoden des Controlling dienen insofern in regelmäßigen Abständen (1/2-jährlich) der Fortschreibung von Zielen bzw. der Modifikation derselben. Es ist offensichtlich, dass insbesondere die Dokumentation von Arbeitsabläufen, von Klienten- / Patientenmerkmalen etc. eine wichtige Grundlage des Controllings darstellen.

3.4. Verwaltung

3.4.1. Erstellung Anschreiben/Korrespondenz

3.4.2. Finanz- und Personalverwaltung

3.4.3. Post/Archiv

3.4.4. Dienstreise

3.4.5. Wartung und Instandsetzung

3.4.6. sonstige Verwaltungstätigkeit

Neben dem allgemeinem Schriftverkehr, Tätigkeiten des Bürodienstes sowie Terminplanung und Terminkoordination fällt u. a. auch das Führen der bereits erwähnte Dokumentation/Statistik in das Arbeitsgebiet der Verwaltung. All dies bildet die Grundlage für ein effizientes Arbeiten im Rahmen der ambulanten Suchthilfe und ist somit eine unabdingbare Voraussetzung.

(4) Suchtvorbeugung / Prävention

Leistungsmodul	Prävention
Kurzbeschreibung	Sucht ist ein anerkanntes Problem, dessen Ursachen und Hintergründe bereits im Kindesalter beginnen kann. Suchtvorbeugung wird heute - wissenschaftlich untermauert - als dauerhafte gesellschaftliche Gemeinschafts- und Querschnittsaufgabe verstanden, die vor allem auf grundsätzliche Verbesserungen im Bereich der psychosozialen Kompetenzen in den Familien und institutionellen Erziehungssystemen abzielt. Dabei ist in der Suchtprävention, anders als in der allgemeinen Pädagogik, entscheidend, ob ein Erziehungssystem interne Instrumente und Strategien zur Früherkennung sowie zur lebensnahen kooperativen Konfliktbewältigung funktionsfähig installieren kann. Eine qualifizierte Suchtvorbeugung reagiert auf den Bedarf an früherkennender, konfliktbewältigender, kooperationsfördernder Personal- und Organisationsentwicklung in pädagogischen Strukturen. Die Aufgabe ist, eine bedarfsgerechte Planung, Durchführung und Wirkungskontrolle von Maßnahmen anzubieten. Im Vordergrund stehen dabei individuell und institutionell ausbalancierte Lösungen und nicht pauschale Aufklärungen. Eine praxis- und lebensnahe Kooperation und Vernetzung aller Beteiligten ist daher von größter Bedeutung und als Grundbaustein zu sehen. Drei Ansatzpunkte sind somit zusammenfassend bedeutsam: ▪ Die Bevölkerung wird durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen informiert, aufgeklärt und zum Thema motiviert. ▪ Es werden Maßnahmen im Bereich der Gesundheitserziehung und -förderung sowie zur Förderung von Lebenskompetenzen durchgeführt. ▪ Die Vernetzung, d.h. die Systematisierung von Präventionsangeboten und die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (wie Familie, Kindergarten, Grundschule, weiterführende und berufsbildende Schulen, Gemeinden, Vereine, Jugendzentren etc.) sind neben dem Aufbau von Präventionsgruppen, die als Multiplikatoren fungieren können, Hauptstruktur in der Prävention.

Leistungen	Konzept- und Projektentwicklung ▪ Weiterentwicklung des bestehenden flächendeckenden Suchtpräventionskonzeptes in den Kommunen des Kreises und auf Kreisebene ▪ Fortschreibung laufender Konzepte im Arbeitsbereich Suchtvorbeugung ▪ Entwicklung langfristig angelegter, ursachenorientierter Suchtvorbeugung in den pädagogischen Institutionen ▪ Planung von Referenteneinsatz, Finanz-, Raum- und Medienbedarf Vernetzung, Kooperation und Koordination ▪ Entwicklung von Kooperationsmodellen in den Bereichen Kinder, Familie, Jugend, Schule, Gesundheit, Sport, Polizei u.a. ▪ Aufbau und Koordination von Arbeitskreisen zur Multiplikatorenschulung und trägerübergreifender Zusammenarbeit ▪ Mitarbeit in örtlichen und überörtlichen Fachgremien ▪ (über-)regionale Vernetzung unter Nutzung der „Neuen Medien“ (Internet, E-mail) Fortbildung, Beratung und Information ▪ Fortbildung von Multiplikator(en)/innen ▪ fortlaufende Überprüfung didaktischer Modelle auf ihre Anwendbarkeit für das Fortbildungsangebot der Suchtvorbeugung ▪ Institutionsberatung bei der Organisation von Fortbildungen und Projektgestaltung ▪ Beratung zur institutionellen Krisenintervention ▪ Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z.B. im Rahmen von Sozialsponsoring) Verfassung von fachlichen Stellungnahmen und Veröffentlichungen zur Suchtprävention Öffentlichkeitsarbeit ▪ Planung und Durchführung spezieller Öffentlichkeitskampagnen ▪ Vertretung der Suchtvorbeugung im politischen Raum und in der Öffentlichkeit ▪ kontinuierliche Pressearbeit auf regionaler Ebene
Ziele	Ziel der Suchtvorbeugung ist immer die Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. die entsprechenden Multiplikatoren dauerhaft zu befähigen, die erworbenen Handlungskompetenzen im eigenen Wirkungsfeld umzusetzen.
Zielgruppe	▪ Multiplikatoren (Schule etc.) ▪ Einrichtungen der Jugendhilfe ▪ Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene ▪ Personen mit riskantem Konsum
Anzahl/Dauer	Gerade im Bereich der primären Prävention ist es schwierig, Angaben zur Dauer einzelner Aktivitäten zu machen. Deshalb müssen diese Leistungen in der Regel auf einer relativ allgemeinen Ebene ohne differenzierte Zeitauflistung beschrieben werden. Die Dokumentation der Leistungen geschieht mit dem Dokumentationssystem „Dotsys“ der Landesfachstelle für Prävention Mülheim (Ginko).

[4] Neue Wege in der Drogenprävention, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Hamburg 1998.

(5) Ambulant Betreutes Wohnen Suchtkranker (BEWO)

Das Angebot des „Ambulant Betreute Wohnen Suchtkranker“ ist integraler Bestandteil der Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna werden.

Beim Ambulant Betreuten Wohnen Suchtkranker ist eine annähernd 100%ige Finanzierung über Fachleistungsstunden durch den LWL gegeben. Kreismittel, die für die Grundversorgung Suchtgefährdeter und Abhängiger durch die Drogen- und Suchthilfe Verwendung finden, werden durch das BEWO nicht tangiert und sind insofern nicht Teil der Grundsicherung

[5] vgl. Weissinger 1989: Qualitätsmanagement in der Suchtprävention in NRW“, herausgegeben vom GINKO, Landeskoordinationsstelle Suchtvorbeugung NRW

Anlage 2b

Leistungsdokumentation und Personalbedarf der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna

- Grundversorgung -

o

Inhaltsverzeichnis

(1) Leistungsdokumentation 3

1.1. Statistik der Sucht- und Drogenhilfe Unna gemeinnützige GmbH 3

1.2. Statistik der Suchtberatung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Unna 6

(2) Leistungsdokumentation des Programmsystems HORIZONT© 9

2.1. Leistungsdokumentation 2008 9

2.2. Klientenbezogene Leistungen 9

2.3. haus-/organisationsbezogene Leistungen 10

(3) Grundlagen der Leistungsberechnung (nach KGSt.) 11

o (4) Personalbedarfsberechnung 12

(5) Stellen 13

(1) Leistungsdokumentation

1.1. Statistik der Sucht- und Drogenhilfe Unna gemeinnützige GmbH

Statistik der Sucht-und Drogenhilfe-gGmbH (Anlage 1) 18

Die Statistik wird 1/2 jährig durchgeführt

K l i e n t e n 01.01.-__.__.200_	Vorjahr	**Anzahl**
Namentlich bekannte Klienten, mit denen im o.g. Zeitraum wenigstens ein Kontakt stattfand	?	?

davon vom 01.01.-__.__.200_	Gesamt	Gesamt	Männer	Frauen
beraten oder behandelt (mindestens zwei Kontakte)	0	**0**	0	0
aus dem Vorjahr übernommen		**0**		
ab Jan. 200_ neu hinzugekommen		**0**		
übernommen für 200_	?	**0**		

Bei Gesamt = keine Eingabe = Formel !
Auf keinen Fall eine Eingabe bei den Nullen, d.h. rechnet automatisch, wenn Männer/Frauen eingegeben werden.
Bei Fehler = Eingabe in die Formel : kommt man am einfachsten über "rückgängig" wieder in den Original-Zustand der Formel.

A l t e r s v e r t e i l u n g der Klienten

Die roten Zahlen müssen identisch sein!

unter 18 Jahre		0		
18 bis unter 25 Jahre		0		
25 bis unter 30 Jahre		0		
30 bis unter 40 Jahre		0		
40 bis unter 50 Jahre		0		
50 bis unter 65 Jahre		0		
65 Jahre und älter		0		
G e s a m t	**0**	**0**	0	0

E r w e r b s t ä t i g k e i t

Angestellte / Beamte		0		
Facharbeiter / Arbeiter		0		
Arbeitslose		0		
Auszubildende		0		
Berufliche Rehabilitation		0		
Erwerbslose (Arbeitslose, Sozialhilfe)		0		
Hausfrau / Hausmann		0		
Mithelfende Familienangehörige		0		
Rentner		0		
Schüler / Studenten		0		
Selbständige / Freiberufler		0		
Sonstige		0		
G e s a m t	0	**0**	0	0

19

M i g r a n t e n	Vorjahr	Gesamt	Männer	Frauen
Balkan		0		
Polen		0		
Russland		0		
Türkei		0		
andere		0		
G e s a m t	0	**0**	0	0

V e r m i t t l u n g durch				
Arzt / Psychotherapeut		0		
Beratungsstelle		0		
Betreuung		0		
Bewährungshilfe / Jugendamt		0		
Familie / Freunde		0		
Krankenhaus		0		
Schule / Betrieb		0		
Strassenverkehrsamt / MPU		0		
Suchteinrichtung stationär		0		
ohne Vermittlung		0		
Sonstige		0		
Summe	0	**0**	0	0
Arge (§ 16 SGB II)		0		
G e s a m t	0	**0**	0	0

P r i m ä r e Symptomatik				
Alkohol		0		
Cannabis		0		
Ecstasy		0		
Amphetamine / Kokain		0		
Opiate / Heroin		0		
Medikamente		0		
Essstörungen		0		
Schnüffelstoffe		0		
Spielsucht		0		
Sonstige		0		
Summe	0	**0**	0	0
Angehörige		0		
G e s a m t	0	**0**	0	0

S u b s t i t u i e r t wurden	?	**0**		

Mehrfachproblematik - Mehrfachnennung möglich -

Gefährdete und Abhängige, die neben der Hauptsubstanz andere Suchtmittel nehmen	?	**0**		

				20
W o h n o r t der KlientInnen	Vorjahr	Gesamt	Männer	Frauen
Selm		0		
Werne		0		
Lünen		0		
Bergkamen		0		
Kamen		0		
Bönen		0		
Unna		0		
Fröndenberg		0		
Holzwickede		0		
Schwerte		0		
ohne Angabe		0		
Summe	0	**0**	0	0
Nachbarkeise		0		
G e s a m t		**0**	0	0

V e r m i t t l u n g e n
in ambulante, teilstationäre, stationäre Behandlung

Entgiftungsbehandlungen			Anzahl
Alkohol	stationär		?
Drogen	stationär		
Entwöhnungsbehandlungen			
Alkohol	ambulant		
Alkohol	teilstationär		
Alkohol	stationär		
Drogen	stationär		
Drogen	ambulant		
Betreutes Wohnen	ambulant		
Betreutes Wohnen	stationär		
Essstörungen	stationär		
Spieler	stationär		

				21
Anzahl der in G r u p p e n	Vorjahr	Gesamt	Männer	Frauen
betreuten Personen		**0**		

A u s s e n kontakte / Hausbesuche		?
K r i s e n interventionen		
Öffentlichkeitsarbeit		
Anzahl der herausgegebenen Presseinformationen		
Anzahl der geführten Pressegespräche		
Anzahl der gehaltenen Vorträge und Kurse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit		

1.2. Statistik der Suchtberatung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Unna

Statistik der Sucht-und Drogenhilfe-gGmbH (Anlage 1) 18

Die Statistik wird 1/2 jährig durchgeführt

K l i e n t e n 01.01.-__.__.200_	Vorjahr	**Anzahl**
Namentlich bekannte Klienten, mit denen im o.g. Zeitraum wenigstens ein Kontakt stattfand	?	?

	Gesamt	Gesamt	Männer	Frauen
davon vom 01.01.-__.__.200_ beraten oder behandelt (mindestens zwei Kontakte)	0	**0**	0	0
aus dem Vorjahr übernommen		**0**		
ab Jan. 200_ neu hinzugekommen		**0**		
übernommen für 200_	?	**0**		

Bei Gesamt = keine Eingabe = Formel !
Auf keinen Fall eine Eingabe bei den Nullen, d.h. rechnet automatisch, wenn Männer/Frauen eingegeben werden.
Bei Fehler = Eingabe in die Formel : kommt man am einfachsten über "rückgängig" wieder in den Original-Zustand der Formel.

A l t e r s v e r t e i l u n g der Klienten

Die roten Zahlen müssen identisch sein!

unter 18 Jahre		0		
18 bis unter 25 Jahre		0		
25 bis unter 30 Jahre		0		
30 bis unter 40 Jahre		0		
40 bis unter 50 Jahre		0		
50 bis unter 65 Jahre		0		
65 Jahre und älter		0		
G e s a m t	**0**	**0**	0	0

E r w e r b s t ä t i g k e i t

Angestellte / Beamte		0		
Facharbeiter / Arbeiter		0		
Arbeitslose		0		
Auszubildende		0		
Berufliche Rehabilitation		0		
Erwerbslose (Arbeitslose, Sozialhilfe)		0		
Hausfrau / Hausmann		0		
Mithelfende Familienangehörige		0		
Rentner		0		
Schüler / Studenten		0		
Selbständige / Freiberufler		0		
Sonstige		0		
G e s a m t	0	**0**	0	0

19

M i g r a n t e n	Vorjahr	Gesamt	Männer	Frauen
Balkan		0		
Polen		0		
Russland		0		
Türkei		0		
andere		0		
G e s a m t	0	**0**	0	0

V e r m i t t l u n g durch				
Arzt / Psychotherapeut		0		
Beratungsstelle		0		
Betreuung		0		
Bewährungshilfe / Jugendamt		0		
Familie / Freunde		0		
Krankenhaus		0		
Schule / Betrieb		0		
Strassenverkehrsamt / MPU		0		
Suchteinrichtung stationär		0		
ohne Vermittlung		0		
Sonstige		0		
Summe	0	**0**	0	0
Arge (§ 16 SGB II)		0		
G e s a m t	0	**0**	0	0

P r i m ä r e Symptomatik				
Alkohol		0		
Cannabis		0		
Ecstasy		0		
Amphetamine / Kokain		0		
Opiate / Heroin		0		
Medikamente		0		
Essstörungen		0		
Schnüffelstoffe		0		
Spielsucht		0		
Sonstige		0		
Summe	0	**0**	0	0
Angehörige		0		
G e s a m t	0	**0**	0	0

S u b s t i t u i e r t wurden	?	**0**		
Mehrfachproblematik - Mehrfachnennung möglich -				
Gefährdete und Abhängige, die neben der Hauptsubstanz andere Suchtmittel nehmen	?	**0**		

				20
W o h n o r t der KlientInnen	Vorjahr	Gesamt	Männer	Frauen
Selm		0		
Werne		0		
Lünen		0		
Bergkamen		0		
Kamen		0		
Bönen		0		
Unna		0		
Fröndenberg		0		
Holzwickede		0		
Schwerte		0		
ohne Angabe		0		
Summe	0	**0**	0	0
Nachbarkeise		0		
G e s a m t		**0**	0	0

V e r m i t t l u n g e n
in ambulante, teilstationäre, stationäre Behandlung

Entgiftungsbehandlungen			Anzahl
Alkohol	stationär		?
Drogen	stationär		
Entwöhnungsbehandlungen			
Alkohol	ambulant		
Alkohol	teilstationär		
Alkohol	stationär		
Drogen	stationär		
Drogen	ambulant		
Betreutes Wohnen	ambulant		
Betreutes Wohnen	stationär		
Essstörungen	stationär		
Spieler	stationär		

				21
Anzahl der in G r u p p e n	Vorjahr	Gesamt	Männer	Frauen
betreuten Personen		**0**		

A u s s e n kontakte / Hausbesuche		?
K r i s e n interventionen		
Öffentlichkeitsarbeit		
Anzahl der herausgegebenen Presseinformationen		
Anzahl der geführten Pressegespräche		
Anzahl der gehaltenen Vorträge und Kurse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit		

(2) Leistungsdokumentation des Programmsystems HORIZONT ©

2.1. Leistungsdokumentation 2008

2.2. Klientenbezogene Leistungen

Leistungsbeschreibung der ambulanten Suchtberatung im Kreis Unna

*				2008			
				Gesamt			
Leistungskatalog HORIZONT Konfiguration NRW Drogenhilfe				Anzahl	Min.	Mittel	%
1	**Klient**						
11	Information	10	allgemein	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		20	zu Sucht, Substanzen und Hilfe	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		30	zu körperl./seelisch. Gesundheit/Problemen	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		40	zu soz. Situation (Familie/Beziehungen/W	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		50	zu Recht und gesetzliche	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		60	zu Arbeit/Ausbildung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
12	Beratung	10	allgemein	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		20	zu Sucht, Substanzen und Hilfe	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		30	zu körperl./seelisch. Gesundheit/Problemen	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		40	zu soz. Situation (Familie/Beziehungen/Wohnen)	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		50	zu Recht und gesetzlicher Hilfe	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		60	zu Arbeit/Ausbildung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
13	Begleitung	10	allgemein	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		20	zu Sucht, Substanzen und Hilfe	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		30	zu körperl./seelisch. Gesundheit/Problemen	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		40	zu soz. Situation (Familie/Beziehungen/Wohnen)	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		50	zu Recht und gesetzlicher Hilfe	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		60	zu Arbeit/Ausbildung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		70	Begleitung bei Substitution	0	0		#DIV/0!
15	Vermittlung	10	in somatische ärztliche Behandlung	0	0		#DIV/0!
		16	SoHi in qualifizierten Entzug	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		17	SoHi in sonstigen Entzug	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		20	in psychotherapeutische Behandlung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		30	in Entzugsbehandlung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		40	in Entwöhnungsbehandlung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		46	SoHi in Entwöhnung	0	0		#DIV/0!
		50	in Beschützte/Betreute Wohnformen	0	0		#DIV/0!
		56	SoHi in Wohnangebot	0	0		#DIV/0!
		60	in Schuldnerberatung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		70	in Selbsthilfe	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		80	in Beschützte Arbeitsform/Berufsfindungshilfe	0	0		#DIV/0!
		90	in Ausbildung/Umschulung (schulisch/beruflich)	0	0		#DIV/0!
		100	in Arbeit	0	0		#DIV/0!
		110	in Adaption	0	0		#DIV/0!
		120	in/zu nicht Suchtzentrierte Beratungsstellen	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		130	in Substitution	0	0		#DIV/0!
		136	SoHi in Substitution	0	0		#DIV/0!
		140	Beratung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		146	SoHi in Drogenberatung	0	0		#DIV/0!
		999	in andere Angebote	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
16	Fallmanagement	10	Dokumentation	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		20	Erstelllen von Bescheinigungen/Formularen	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		30	Erstellung von Gutachten (schriftlich)	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		40	Hilfe bei der Antragstellung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		50	Berichtswesen/Dokumentation im Bereich medizinische Reha	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		60	Arztbericht Beratungs-/Behandlungsstelle	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		70	Hilfeplanung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		80	Abrechnung von Leistungen	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		90	Fallbezogene Kooperationsabsprachen interm	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		100	Fallbezogene Kooperationsabsprachen extern	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		110	Fallsupervision/Fallbesprechung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		120	andere fallspezifische Tätigkeiten	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		130	Fallbezogene Fahrtzeit	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
					0		#DIV/0!

Muster

2.3. haus-/organisationsbezogene Leistungen

2	**Haus/Organisation**						
21	Einrichtungsbezogene Leistungen	211 Niedrigschwellige Angebote	10 Kontaktladen, Kontaktcafé, Treff etc.	0	0		#DIV/0!
			20 Konsumraum o.ä.	0	0		#DIV/0!
			30 Schlafangebot (Notschlafstelle)	0	0		#DIV/0!
			40 Körperhygiene (Dusche etc.)	0	0		#DIV/0!
			50 Sauberkeit/Kleidung (Waschen/Kleiderausgabe)	0	0		#DIV/0!
			60 Speisenangebot (warme/kalte Küche)	0	0		#DIV/0!
			70 Freizeitangebote	0	0		#DIV/0!
			80 Spritzentausch	0	0		#DIV/0!
			90 Methadonausgabe	0	0		#DIV/0!
			99 Weitere niedrigschwellige Hilfen (Poststelle etc.)	0	0		#DIV/0!
			999 sonstige niedrigschwellige Angebote	0	0		#DIV/0!
		212 Offene Angebote	10 Offene Sprechstunde	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			20 Offene Gruppenangebote	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			21 Angehörigengruppe (DW Kamen)	0	0		#DIV/0!
			30 Soforthilfe für Drogenabhängige	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			40 Offene Arztsprechstunde	0	0		#DIV/0!
			50 Offene Rechtssprechstunde	0	0		#DIV/0!
			60 Offene Angebote zu Themen (Arbeit etc.)	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			999 sonstige offene Angebote	0	0		#DIV/0!
		213 Selbsthilfeorientierte Angebote	10 Betreuung/Förderung von Selbsthilfegruppen	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			20 Bereitsstellung/Förderung von Selbsthilfegruppen	0	0		#DIV/0!
			30 Mitwirkung an Entwicklung von Selbsthilfegruppen	0	0		#DIV/0!
		214 Regelmäßige nichttherapeutische Angebote	10 Informationsangebote (Infoabend etc.)	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			20 Freizeit- und Spielangebote	0	0		#DIV/0!
			30 Beschäftigungsangebote	0	0		#DIV/0!
			40 Arbeitsangebote (Werkstatt etc.)	0	0		#DIV/0!
			50 Thematische Gruppenarbeit	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			60 Kinderbetreuung	0	0		#DIV/0!
			999 sonstige Angebote	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
22	Organisationsbezogene Leistungen	221 Professionalität/Fachlichkeit der Arbeit	10 Fortbildung (allgemein) intern	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			20 Fortbildung (allgemein) extern	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			30 Fortbildung (therapeutisch) intern	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			40 Fortbildung (therapeutisch) extern	0	0		#DIV/0!
			50 Teamsupervision	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			60 Einzelsupervision	0	0		#DIV/0!
			999 sonstige professionalitätsbezogene Leistung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		222 Leitungsfunktionen/ Steuerungsfunktionen	10 Organisationsentwicklung intern	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			20 Organisationsentwicklung extern	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			30 Dienst-/Teambesprechung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			40 Kooperationsabsprache intern	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			50 Kooperationsabsprache extern	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			60 Mitarbeitergespräch	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			70 Mitarbeiter-/Personalvertretung	0	0		#DIV/0!
			999 sonstige mitarbeiterbezogene Leistung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		223 Strategie und Politik	10 Antragstellung für Einrichtung oder Einrichtungsteile	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			20 regionale Kooperation	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			30 überregionale Kooperation	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			40 regionale Gremienarbeit	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			50 überregionale Gremienarbeit	0	0		#DIV/0!
			60 Dokumentation	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			70 Qualitätsmanagement	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			80 Öffentlichkeitsarbeit ohne Prävention	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			999 sonstige strategische/fachpolitische Leistung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
		224 Verwaltung	10 Erstellung Anschreiben/Korrespondenz	0	0		#DIV/0!
			20 Finanzverwaltung	0	0		#DIV/0!
			30 Personalverwaltung	0	0		#DIV/0!
			40 Post/Archiv	0	0		#DIV/0!
			50 Dienstreise	0	0		#DIV/0!
			60 Wartung und Instandsetzung	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
			999 sonstige Verwaltungstätigkeit	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
					0		#DIV/0!

Muster

- Für das Aufgabenfeld Prävention soll die bislang eingesetzte Software „DOTSYS“ genutzt werden.

(3) Grundlagen der Personalbedarfsberechnung (nach KGSt.)

Ermittlung der Jahresarbeitszeit (bezogen auf eine Vollzeitfachkraft)		
	Tage	**Stunden**
Jahr	**365**	
abzüglich		
Samstage	**52**	
Sonntage	**52**	
Feiertage	**10**	
abzüglich Ausfälle durch		
Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte **r**	**13,90**	
Erholungs-, Sonder-, Bildungsurlaub, sonstige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	**32,23**	
Zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	**204,87**	
Berechnung der Normalarbeitskraft bei einer 38,5 Std./Woche		**1.578**
Ermittlung der **Netto-Jahresarbeitszeitstunden für Klientenbezogene Leistungen**		
./. Rüstzeiten gem. KGST-Bericht **(10%)**		**157,8**
Herrichten des Arbeitsplatzes bei Dienstbeginn und –ende, (Arbeitsplatzcomputer), Materialbeschaffung für den Arbeitsplatz, Teilnahme an einer jährlich stattfindenden Personalversammlung/Betriebsausflug, private Gespräche mit der Personalvertretung / Kolleginnen und Kollegen, etc, Toilettengänge		
Bereinigte Arbeitszeit		**1.420,2**
davon mittelbare Betreuungsleistungen – klientenübergreifende Tätigkeiten		**284,04**
Mitarbeiterbesprechungen Facharbeitskreise / AG`s, Anleitung von Mitarbeitern, Praktikanten, Hospitanten, Öffentlichkeitsarbeit, Leistungsdokumentation, **Betreuung und Begleitung der Selbsthilfe, Krisentelefon**		
davon direkte Klientenkontakte		**1136,16**
Betreuungstermine (face-to-face), „face-to-face“ Kontakte werden grundsätzlich mit 96 Min. (1,60 Std.),berechnet. In diesen 100 Min. sind enthalten: Telefonkontakte mit dem Klienten, Telefonate und Schriftverkehr bzgl. des Klienten mit Kooperationspartnern, Erstellen der Diagnostik, Erstellen von Sozialberichten und Beantragung von Reha-Maßnahmen, Dokumentation des Betreuungsprozesses, Sozialräumliche Vernetzung (Telefonate und Gespräche mit Angehörig, Koordination und Planung des Hilfeverfahrens, Fahr- und Wegzeiten z.B. zu Kliniken, Adaptions- und Nachsorgeeinrichtungen, Hausbesuche und andere Außenkontakte, Fallbezogene, kollegiale Beratung/Supervision, Fortbildung-Zusatzqualifizierung, Kürzere „face to face“ Kontakte, Sekundärpräventive Angebote		

Für die **2 Prophylaxefachkräfte** der Sucht- und Drogenhilfe - gGmbH wird noch eine eigene Grundlage der zu erbringenden Leistungen erarbeitet. Gerade in der Suchtvorbeugung ist es schwierig, Angaben zur Dauer einzelner Aktivitäten zu machen. Deshalb müssen diese Leistungen auf einer relativ allgemeinen Ebene ohne differenzierte Zeitauflistung beschrieben werden.

(4) Personalbedarfsberechnung

Personalbedarf				
Leistungssegmente Grundversorgung		Anzahl	Gesprächsdauer	
			in min	in %
1.	**Leistungsmodul Information**			
	(Bis 4 Gesprächskontakte)			
2.	**Leistungsmodul Beratung**			
	(4 bis 20 Gesprächskontakte)			
3.	**Leistungsmodul Begleitung**			
	(4 bis max. Gesprächskontakte)			
4.	**Leistungsmodul Vermittlung**			
	(bis zu 15 Kontakten)			
5	**Leistungsmodul Fallmanagement** (pauschal)			
6	**Einrichtungsbezogene Leistungen**			
7	**Organisationsbezogene Leistungen**			
Summe aller Gespräche		0	0	0,0
8	**Prävention**			
	Anzahl der Veranstaltungen und Projekte			
	Gesamt			
	Bereinigte Arbeitszeit		85.200	
	Stellenbedarf		0,00	

Muster

(5) Stellen

Leistungsbeschreibung der ambulanten Suchtberatung im Kreis Unna

Stichtag: 31.12.2008

Einrichtung: Einrichtung

Anzahl der Mitarbeiter in der Suchtberatung

Stellenplan 2008

Muster

Anzahl der Stellen

	Bereichsleitung		Psych./Päd.		Projektleitungen		Sozialarbeiter/-pädagogen		Arzt/Ärztin		Weitere Berufe		**Summen**		Verwaltung		Summe der Beschäftigten	
Vergütung	II a		II a		IV a		IV b		I b/Ia						V c			
	h/Woche	Stellenanteil	h/Woche	Stellenanteil	h/Woche	Stellenanteil	h/Woche	Stellenanteil	h/Woche	Stellenanteil	h/Woche	Stellenanteil	h/Woche	Stellenanteil	h/Woche	Stellenanteil	h/Woche	Stellenanteil
Beratung Ort 1*	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
Beratung Ort 2*	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
Beratung Ort 3*	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
Beratung Ort 4*	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
Projekte	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
Prävention	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
*Bezeichnung A***	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
*Bezeichnung B***	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
o Sonstige ***	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* wenn mehrere Beratungsstellen/-orte (bitte entsprechend eintragen)

** sofern Leistungen angeboten werden, die nicht in der Leistungsbeschreibung DHS genannt sind (bitte entsprechend eintragen)

*** Zivildienstleistende, Praktikanten, Honorarkräfte ...

Anlage 2c

Vergütungsvereinbarung

zwischen dem
Kreis Unna, Untere Gesundheitsbehörde,
vertreten durch den Landrat,
(im folgenden Auftraggeber genannt)

und

der
Suchtkranken– und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH, Unna,
(im folgenden Auftragnehmer genannt)

Aufgrund der Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna vom (Dt. eintragen) wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

o

§ 1 Leistungsermittlung

(1) Die Leistungsermittlung erfolgt jährlich und basiert auf dem Leistungskatalog HORIZONT© und dem sich daraus abgeleiteten Leistungsumfang. Dieser beinhaltet neben unmittelbaren Leistungen („Face to face“) auch mittelbare Leistungen (insbesondere Verwaltungsarbeit).

(2) Der in 2006 und 2007 ermittelte Leistungsumfang ist Basis für die Feststellung des Personalbedarfs (Vollzeitverrechnete Stellen) nach Maßgabe der Anlage 2 zur Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung.

§ 2 Leistungsvergütung

(1) Für die Leistungen der ambulanten Suchtberatung erhält der Auftragnehmer als Jahrespauschale für die zu erbringenden Leistungen und dem sich daraus ergebenden Stellenbedarf folgende Pauschalvergütung nach näherer Berechnung:
   a) 2009: 748.800 €
   b) 2010: 784.600 €
   c) 2011: 803.500 €.

(2) Die Vergütungsregelung berücksichtigt eine Kostensteigerungsrate. Die Eigenleistung des Auftragnehmers beläuft sich für 2009 auf 100.000€, für 2010 auf 50.000 €. Für 2011 werden keine Eigenleistungen eingebracht.

(3) Die Bruttolohnkosten werden vergütet für die Nettoarbeitszeitstunden (Jahresstunden lt. KGSt.-Gutachten abzüglich 10 % berufsspezifischer Minderzeiten).

(4) Die Jahrespauschale für 2009 wird anteilig nach Inkrafttreten der Vereinbarung geleistet.

(5) Die Jahrespauschale ist um den Betrag der vereinbarten Eigenleistung des Auftragnehmers bereinigt.

§ 3 Leistungsabrechnung

(1) Die Leistungen werden als pauschale vierteljährlich bis zum 5. Tag des Quartalsbeginn als Abschlag in Höhe von 25 % geleistet.

(2) Der Abschlag für das letzte Quartal beträgt 20 %. 5 % der Pauschale werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt.

(3) Das Budget wird in vereinbarter Höhe gezahlt. Minder- und Mehraufwand liegt nach Maßgabe des § 5 dieser Vereinbarung in der Verantwortung des Auftragnehmers.

(4) Erträge, die der Auftragnehmer im Rahmen von Leistungen, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, erzielt, verbleiben beim Auftragnehmer.

§ 4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen dieses Vertrages erfolgen, ist dem Auftraggeber als Gesamtnachweis durch eine einfachen Verwendungsnachweis bis zum 30.06 des Folgejahres in der Gliederung des als Muster vorliegenden Finanzplanes nachzuweisen.

§ 5 Vergütungsanpassung

(1) Grundlage für die Berechnung sind die Kosten laut Rechnungsergebnis des Jahres 2007, erhöht um die tarifliche Anpassung im Personalkostenbereich sowie die prognostizierte Preissteigerungsrate des Jahres 2008 im Sachkostenbereich.

(2) Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis gegenüber dem für das Vorjahr veröffentlichten Index um mehr als drei Prozent, so kann jede Partei eine Anpassung der Vergütung verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Index sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Vergütungssatzes wird mit dem Jahr, in dem das Änderungsverlangen erhoben wird, wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Vergütungssatzes ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

(3) Eine Vergütungsanpassung erfolgt jahresbezogen auch dann, wenn die jährlich unter Berücksichtigung der für den Auftragnehmer maßgebenden tariflichen Steigerungsmerkmale um mehr als *2* Prozent steigen.

(4) Ergibt sich in der Jahresrechnung 2008 eine Abweichung von mehr als 5 % im Vergleich zur vereinbarten Vergütung (Jahrespauschale), sind die Vertragspartner zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Vergütungshöhe berechtigt.

(5) Die Nichterbringung einer Leistung kann zu einem verminderten Vergütungsanspruch des Auftragnehmers führen.

§ 6 Prüfungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Prüfung der Abrechnung vorzunehmen und dabei in die erforderlichen Unterlagen, die aus der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen bei dem Auftragnehmer Einsicht zu nehmen.

§ 7 Laufzeit

(1) Die Vergütungsvereinbarung gilt für die Laufzeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2011.
(2) Die Vergütungsvereinbarung verlängert sich ohne Erhöhung der vereinbarten Beträge um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.09.2010 eine Vergütungsanpassung gem. § 5 beantragt wird.